

(4) Liefern BHG Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen gelten, sind diesen Abnehmern die neuen Industrieabgabepreise und Handelsspannen zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(4) Der jetzige Abs. 3 des § 2 wird Abs. 5.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Mar 11 n i  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k  
Staatssekretär

## “ Anordnung Nr. Pr. 180/1<sup>1</sup> über die Preise für Bauglaserzeugnisse vom 10. Mai 1979

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 180 vom 30. März 1976 über die Preise für Bauglaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes S. 9) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 1 Abs. 1 wird um folgende Schlüsselnummern ergänzt:  
„153 12 20 0 Spiegelglas, thermisch poliert (Floatglas)  
153 12 30 0 Spiegelglas, thermisch poliert (Spektrafloat)  
154 17 13 0 Thermoscheiben aus Spiegelglas (Therak)  
153 17 20 0 Thermoscheiben (Theralex).“

### § 2

Der § 3 Abs. 1 wird um folgende Preisliste<sup>^</sup> ergänzt:  
„Preisliste Nr. 11 — Spiegelglas, thermisch poliert (Floatglas)  
— Spiegelglas, thermisch poliert (Spektrafloat)  
Preisliste Nr. 12 — Thermoscheiben aus Spiegelglas  
(Therak)  
— Thermoscheiben (Theralex).“

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister  
für Glas- und  
Keramikindustrie**

Greine r-P etter

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 180 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes S. 9)

<sup>2</sup> Diese Preislisten werden vom VEB Flachglaskombinat Torgau, Außenstelle 8012 Dresden, Strehleiner Str. 14, den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt.

## Anordnung Nr. Pr. 194/1<sup>2</sup> über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeugnisse vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgurerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 1 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.

### § 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenüber den nachfolgend aufgeführten Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 5 und 6 der Preislisten 1 bis 4, 5 — Teil A — und 6 sowie der Spalten 8 und 9 der Preisliste 5 — Teil B — Anwendung),
- Bürgern, für Erzeugnisse aus dem Fonds Bauwesen für in Eigenleistung durchzuführende Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen sowie größere Baureparaturen (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 8 und 9 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung),
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 5 und 6 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung),
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 5 und 6 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung),
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 8 und 9 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung),
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (für diese Abnehmer finden die Preise der Spalten 5 und 6 der Preislisten 1 bis 6 Anwendung).

Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen und Handelsspannen und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), bei Belieferung von Abnehmern, die zum Preisstand 31. Dezember 1966 zu beliefern sind, die Differenz zu den Industrieabgabepreisen und Großhandelsabgabepreisen bzw. Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1976 auf der Grundlage einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Liefern Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (AGP) und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG) im Rahmen ihrer Großhandelsfunktion Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 an Abnehmer, für die die neuen Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise gelten, sind diesen Abnehmern die Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1977 (Preislisten 1 bis 6, Spalten 3 und 4) zu berechnen. Die Differenz, die sich für die BHG, die AGP und ELG aus dem Bezug der Erzeugnisse zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand ergibt, ist nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes)